

Amt der Niederösterreichischen Landesregierung

I/10-S-10/372

Bearbeiter
Haider

531 10
DW 3292, 3293

12. Sep. 1989

Betrifft:

NÖ Seniorengesetz, Novelle, Motivenbericht

Landtag von Niederösterreich	
Landtagsdirektion	
Eing:	13. SEP. 1989
Lfg:	145/S-3
	F. u. K. - Aussch.

Hoher Landtag !

Seit 1978 wurden gemäß § 6 Abs.1 des NÖ Seniorengesetzes, LGB1.9280-0, die NÖ Senioren zweimal jährlich über Maßnahmen des Landes informiert.

Aufgrund der Erfahrung hat sich herausgestellt, daß das Informationsbedürfnis der Senioren im Regelfall mit einer Broschüre im Jahr durchaus abgedeckt werden kann.

Dadurch würden sich die Kosten pro Jahr in der Größenordnung von etwa S 300.000,-- verringern.

Da es jedoch weiterhin möglich ist, die Senioren auch mehrfach jährlich zu informieren, kann bei für die Senioren wichtigen und aktuellen Anlässen eine zusätzliche Broschüre hergestellt werden.

Das Begutachtungsverfahren hat ergeben, daß gegen die beabsichtigte Gesetzesänderung keinerlei Bedenken bestehen.

Die NÖ Landesregierung beehrt sich daher, den Antrag zu stellen:

Der Hohe Landtag wolle die beiliegende Vorlage der NÖ Landesregierung über den Entwurf einer Änderung des NÖ Seniorengesetzes der verfassungsmäßigen Behandlung unterziehen und einen entsprechenden Gesetzesbeschluß fassen.

NÖ Landesregierung
P r o k o p
Landesrat

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung

